

4) Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen.

Dieses ist unmittelbar unter dem Ministerio die oberste Behörde in Bezug auf die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Sie hat in den Provinzen vielfach andere geordnete Behörden, als die allgemeinen landespolizeilichen, wie bei der späteren Darstellung der Provinzial-Eintheilungen gezeigt werden wird.

5) Unmittelbar unter diesem Ministerio stehen ferner die höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten. Diese sind:

die Akademie zu Elbena bei Greifswald, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt zu Proskau bei Oppeln, eine ähnliche zu Poppelsdorf bei Bonn, und die zu Waldau bei Königsberg i/Pr., die aber erst am 1. Oktober 1858 wird eröffnet werden.

6) Institute zur Beförderung des Gartenbaues, nämlich: der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in Berlin, die königliche Gärtner-Lehranstalt in Sans-jouci, die königliche Landes-Baumschule zu Potsdam.

7) Haupt- und Land-Gestüte.

Haupt-Gestüte sind 3 in der Monarchie: 1) zu Trakehn bei Gumbinnen, 2) zu Neustadt a/D., Provinz Brandenburg, und 3) zu Graditz, Provinz Sachsen.

Land-Gestüte sind 8 in der Monarchie: 1) das litthauische mit den 3 Marställen in Trakehn, Justerburg und Gumbinnen, 2) das brandenburgische zu Lindenau bei Neustadt a/D., 3) das westpreussische zu Marienwerder, 4) das sächsische zu Reppitz bei Torgau, 5) das schlesische zu Lenzen bei Parchwitz, 6) das posensche zu Zirke, 7) das westphälische zu Warendorf bei Münster, 8) das rheinische zu Wickrath bei Erkelenz.

8) die Stamm-Schäferei zu Frankenselde bei Briezen.

b. I m m e d i a t = B e h ö r d e n,

die für sich neben den Ministerien als oberste Staats-Behörden stehen, ohne zu den eigentlichen Ministerien gezählt zu werden.

Außer den eigentlichen Ministerien sind in Berlin für die ganze Monarchie noch Centralstellen und Ober-Behörden, die Admiralität, die Bank, der evangelische Ober-Kirchenrath, und in Potsdam die Ober-

Rechnungs-Kammer. Die Unterbehörden derselben in den Provinzen des Staates sind zwar nach der eigenthümlichen Natur dieser Verwaltungen mit Ausschluß der Ober-Rechnungs-Kammer, nicht die gewöhnlichen Landes-Polizei-Behörden (Provinzen, Regierungen, Kreise); indessen kann man doch auch nicht sagen, daß eine besondere Landes-Eintheilung durch diese Centralstellen herbeigeführt werde.

1. Die Admiralität.

Die Admiralität hat in den Provinzen zu ihrem Ressort für die militairischen, Marine- und technischen Geschäfte:

- 1) das Kommando der Marine-Station der Ostsee in Danzig,
- 2) das Marine-Depot zu Stralsund,
- 3) das Seekadetten-Institut zu Berlin,
- 4) die Hafenanbau-Kommission für das Radegebiet zu Heppens,
- 5) die Hafenanbau-Klasse für das Radegebiet zu Heppens,
- 6) das Admiralitäts-Kommissariat zu Oldenburg.

Für die Angelegenheiten der sehr wenigen Einwohner in dem Radegebiet selbst besteht das Amt des westlichen Radegebiets zu Never und das Amt des östlichen Radegebiets zu Burhave. Diese beiden Ämter sind Verwaltungs-Behörden und zugleich erste Instanz in Justizsachen.

2. Die Bank.

Die preussische Bank steht in oberster Instanz unter einem Kuratorio dessen Vorsitzender der Minister-Präsident ist. Chef der Bank ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Unter dem Bank-Kuratorio, aber mit sehr selbstständiger Verfassung nach der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, steht die Haupt-Bank in Berlin. Von dieser ressortiren in den Provinzen 25 resp. Bank-Direktorien, Bank-Komtoire und Bank-Kommanditen, nämlich: das Bank-Direktorium in Breslau, die Bank-Komtoire in Königsberg, Stettin, Magdeburg, Münster, Danzig, Köln, Posen; und die Bank-Kommanditen in Memel, Elbing, Elberfeld, Krefeld, Halle, Stralsund, Frankfurt a/D., Berlin, Tilsit, Gleiwitz, Landsberg a/W., Bromberg, Düsseldorf, Dortmund, Thorn, Glogau, Nordhausen.

Drei der Bank-Komtoire haben noch unter ihnen stehende besondere Kommanditen. Das Bank-Komtoir in Stettin hat die beiden Kommanditen in Stolp und Köslin; das Bank-Komtoir in Danzig die Kommanditen in Graudenz; das Bank-Komtoir in Köln die beiden Kommanditen in Siegen und in Koblenz. Hiernach sind 5 solcher kleinerer Kommanditen in der Monarchie. Endlich steht unter dem Bank-Kuratorio noch eine Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten.

3. Der evangelische Ober-Kirchenrath.

Der evangelische Ober-Kirchenrath in Berlin, die oberste Behörde im Staate für die inneren Angelegenheiten der Evangelischen, hat in den Provinzen zur Ausführung der Angelegenheiten seines Wirkungskreises die Konsistorien, auch die Regierungen. Seiner Verwaltung unmittelbar untergeordnet ist nur das Kloster zum heiligen Grabe in der Ost-Prieg-nitz, auch stehen unter der unmittelbaren gemeinschaftlichen Aufsicht des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenrathes die Domkirche in Berlin, das Dom-Kandidaten-Stift daselbst und das Prediger-Seminar in Wittenberg.

4. Die Ober-Rechnungs-Kammer.

Die Ober-Rechnungs-Kammer hat keine besondere Unterbehörden, revidirt vielmehr die Rechnungen über Staatsgelder aus allen verschiedenen Departements, d. h. die Rechnungen der Ministerien, Centralstellen, Provinzial-Behörden aller Art.

II.

Die Provinzial-Beörden.

Die wichtigste Eintheilung für die Verwaltungs-Beörden im Innern des preussischen Staates ist die für alle landespolizeiliche Fragen angeordnete politische Eintheilung nach Provinzen, Regierungs-Bezirken und Kreisen. Die Regierungen haben zu beorgen alle innere Verwaltungs-Angelegenheiten, welche in der höchsten Instanz unter dem Ministerio des Innern stehen, für das Finanz-Ministerium, die Verwaltung der Domainen und Forsten, direkte Steuern, Rassenwesen; bei einigen Regierungen (Potsdam und Frankfurt) sind ihnen auch die indirekten Steuern überwiesen. Diese Provinzial-Beörden haben ferner unter sich: die Verwaltung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, so weit sie den Regierungen zugewiesen ist; in der Provinz Preußen ist den Regierungen auch die Verwaltung der Landes-Kultur-Sachen und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten überwiesen.

Auch die statistischen Aufnahmen werden von den Regierungen besorgt. Es wird in dieser ganzen Schrift hauptsächlich nur nach dieser

politischen Eintheilung die Darstellung geliefert werden. Nachrichtlich werden aber die übrigen Eintheilungen des Staates in den Provinzen in diesem Abschnitt gleichfalls übersichtlich erwähnt werden.

1. Allgemeine landespolizeiliche Eintheilung.

An der Spitze einer jeden Provinz steht ein Ober-Präsident, der außer dem speciellen Präsidium einer der Regierungen in der Provinz alle, die Angelegenheiten der ganzen Provinz betreffenden Geschäfte leitet und führt, überhaupt der erste Verwaltungs-Beamte einer ganzen Provinz ist und als der beständige unmittelbare Kommissarius und Delegirte der Ministerien betrachtet werden kann. — Eine jede Provinz hat 2, 3, 4 auch 5 Regierungen; diese sind, während der Ober-Präsident allein, als einzelne Person, das Ganze verwaltet, Collegia mit mehreren, 2, 3, 4, die zu Frankfurt sogar mit 5 Abtheilungen; einer jeden Abtheilung steht ein Ober-Regierungs-Rath vor. Die ganz kleine Regierung zu Stralsund hat gar keine besondere Abtheilung. Alle Geschäfte werden unter die Decernenten der ganzen Regierung vertheilt. In den westlicheren Theilen der Monarchie, in denen keine Domainen sind, haben die Regierungen nur 2. Abtheilungen; die größeren Regierungen der mittleren und östlichen Provinzen haben 4, auch 5 Abtheilungen, zumal wenn ihnen Geschäfte, welche sonst besondere Beörden bearbeiten, wie indirekte Steuern, landwirthschaftliche Regulirungen, mit übertragen sind. Das Nähere zeigt Tabelle I. C. 1. — Unter den Regierungen stehen als ihre Organe die Landräthe, als Vorstände und Verwalter eines landrätthlichen Kreises. Ein jeder Regierungs-Bezirk hat mehr oder weniger landrätthliche Kreise je nach seiner Größe, Bevölkerung und sonstigen Lokal-Verhältnissen. Die landrätthliche Beörde ist kein Kollegium, der Landrath verwaltet als Organ der Regierung den Kreis selbstständig und hat allein die Verantwortung.

Diese politische Eintheilung des preussischen Staates ist, anknüpfend an die in den alten Provinzen schon früher bestandenen Einrichtungen, schon im Jahre 1815 nach Reorganisation des Staates vollständig zur Ausführung gekommen. Sie hat im Laufe der Zeit, sowohl in Bezug auf die Attribute, als auf den Geschäftsumfang und die innere Einrichtung, mancherlei Veränderungen erfahren, ist jedoch in ihren Hauptzügen dieselbe geblieben und besteht noch heute. Auch der Territorial-Umfang und die Anzahl der Provinzen, der Regierungs-Bezirke, insbesondere der landrätthlichen Kreise ist mehrfach verändert worden. Von Anfang an befolgte man in der Hauptsache den Grundsatz, die geschichtlich zusam-

men gehörigen Landestheile möglichst bei einander zu lassen und rundete die Gebiete nur in so fern ab, als geographische und örtliche Verhältnisse solches nothwendig zu machen schienen.

1815 wurde der Staat in 10 Provinzen eingetheilt: Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Kleve-Berg und Niederrhein. Von diesen 10 Provinzen sind 2 eingegangen: Kleve-Berg ist durch Kabinetts-Ordre vom 17. Juni 1822 mit der früheren Provinz Niederrhein zu einer Provinz, der Rheinprovinz, vereinigt worden. Ebenso ist die frühere Provinz Westpreußen durch Kabinetts-Ordre vom 13. April 1824 mit Ostpreußen zu einer Provinz, der Provinz Preußen, zusammengesetzt; so daß jetzt nur 8 Provinzen bestehen.

1815 wurden 28 Regierungen errichtet. Von diesen sind 3 eingegangen. Der Regierungs-Bezirk Reichenbach in Schlesien nämlich ist durch Kabinetts-Ordre vom 3. Februar 1820 zu den Regierungs-Bezirken Breslau und Liegnitz gelegt worden. Der Regierungs-Bezirk Kleve am Rhein ist durch Kabinetts-Ordre vom 26. Mai 1821 mit der Regierung zu Düsseldorf vereinigt worden. Endlich ist die Regierung zu Berlin, für welchen großen Ort mit seinem Weichbilde 1815 eine eigene Regierung errichtet war, durch Kabinetts-Ordre vom 21. Dezember 1821 aufgehoben worden. Die eigenthümlichen Verhältnisse dieser großen Stadt erfordern eine besondere Organisation der Behörden. Die eigentliche Landespolizei und sehr viele Verwaltungsweige stehen unter dem Polizei-Präsidio, welches dem Ministerio des Innern unmittelbar untergeordnet ist. Direkte und indirekte Steuern stehen unter besonderen Behörden unmittelbar unter dem Finanz-Ministerio. Eine eigene Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission verwaltet die Militair- und Bau- und sonst ihr zugewiesenen Verwaltungs-Angelegenheiten und ist in gewissem Sinne an die Stelle der früheren Regierung zu Berlin getreten; der Magistrat und die städtischen Behörden bearbeiten alle eigentlichen Kommunal-Angelegenheiten und haben einen großen Wirkungskreis. In manchen Fällen der Administration berichten sie an die Regierung zu Potsdam oder den Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg. In den statistischen Tabellen wird Berlin immer besonders aufgeführt, und als eigene Landes-Abtheilung betrachtet.

Diese Veränderung bei den Provinzen und Regierungs-Bezirken erschien nach der Erfahrung, welche man in den ersten Jahren in der Verwaltung machte, nach den Territorial-Verhältnissen nothwendig, wenigstens zweckmäßig. Es waren bei der ersten Art der Eintheilung theils einige Provinzen und Regierungs-Bezirke von zu kleinem Umfang errichtet worden; auch hatte man Gebiete, welche nach Sitte, Lebensbedürfniß

und Gewohnheit zusammen gehörten, von einander getrennt. Diese Gründe traten im Laufe der Zeit noch viel stärker hervor bei den landrätlichen Kreisen. Diese können natürlich nicht überall gleich groß sein; schon die Dichtigkeit der Bevölkerung wird eine verschiedene Größe bedingen. Wenn in einer Gegend 6000 Menschen auf der Q. M. wohnen, so hat ein Landrath bei einem Kreise von 5 Q. M. die Verwaltungs-Angelegenheiten von 30,000 Einwohnern zu besorgen; wenn in einer andern Gegend 2000 Menschen auf der Q. M. wohnen, so wird ein Kreis von 15 Q. M. den Landrath etwa ebenso beschäftigen. Man hatte nun bei der ersten Organisation, besonders in der Rheinprovinz, woselbst die Verhältnisse für die Verwaltung noch nicht so genau bekannt waren, mehrfach die Kreise zu klein abgemessen. Außer der Vereinigung mehrerer dieser kleinen Kreise sind auch noch andere Veränderungen in der Abgrenzung der Kreise vorgekommen, ja, wie sich das Bedürfniß in der Verwaltung herausstellt, kommen dergleichen Veränderungen noch fortbauend vor.

1815 hatte der Staat 315, im Jahre 1855 hatte derselbe 336 landrätliche Kreise. In den jetzigen Provinzen Preußen, Posen, Brandenburg, Pommern, Sachsen ist die Anzahl der landrätlichen Kreise gleich geblieben. Es waren 1815 und 1855 in diesen 5 Provinzen 183 Kreise; in den Provinzen Preußen und Posen sind auch die landrätlichen Kreise in sich ganz gleich geblieben. In Brandenburg, Pommern und Sachsen sind indessen in der inneren Abtheilung einige Veränderungen vorgekommen. In der Provinz Brandenburg bestand 1815 ein Kreis Teltow-Storkow im Regierungs-Bezirk Potsdam. Dieser ist jetzt in 2 Kreise Teltow und Beeskow-Storkow getheilt worden. Stadt und Gebiet Beeskow nämlich waren 1815 zum Regierungs-Bezirk Frankfurt gelegt worden, da aber Beeskow geschichtlich und nach seiner ganzen Entwicklung immer zum Ländchen Storkow gehört hatte, so wurde dasselbe wieder dem Regierungs-Bezirk Potsdam überwiesen und mit dem Kreise Storkow vereinigt. Während hiernach der Regierungs-Bezirk Potsdam 1815 einen Kreis weniger hatte, als 1855, hatte der Regierungs-Bezirk Frankfurt 1815 einen Kreis mehr, indem 1815 der Bezirk Müstern einen eigenen Kreis bildete, später aber mit dem Kreise Königsberg vereinigt ist. In der Provinz Pommern bildeten 1815 Rauenburg und Bütow einen Kreis. Da dieser zu groß war, so ist derselbe später in 2 Kreise, Rauenburg und Bütow, getheilt worden. Dagegen wurde die Stadt Stettin 1815 zu einem eigenen Kreise gemacht, ist aber 1826 mit dem Kreise Randow vereinigt worden. In neuester Zeit wird Stettin wieder ein eigener Kreis (nach 1855) und wird dann Pommern 27 landrätliche Kreise haben. In der Provinz Sachsen bestand nach der ersten Ein-

richtung 1844 ein Kreis Osterwieck mit den Städten Osterwieck, Hornburg, Derenburg, Wernigerode. Von diesen sind Osterwieck, Hornburg, Derenburg dem landrätthlichen Kreise Halberstadt zugelegt worden und Wernigerode ist für sich zum besonderen Kreis erhoben. Eine Vermehrung der Anzahl der landrätthlichen Kreise in der Provinz Sachsen ist dadurch nicht entstanden, vielmehr besteht jetzt der Kreis Wernigerode, statt des früheren Kreises Osterwieck.

Auch in der Anzahl der Kreise sind Veränderungen eingetreten in den Provinzen Schlesien, Westphalen und Rhein.

In der Provinz Schlesien sind jetzt (1855) 2 Kreise mehr, als nach der ersten Organisation 1815. Von dem stark bevölkerten Kreise Glatz ist der Kreis Neurobe abgezweigt (Regierungs-Bezirk Breslau) und der Kreis Hoyeröwerda, der sonst zum Regierungs-Bezirk Frankfurt als ein Theil des Kreises Spremberg gehörte, ist dem Regierungs-Bezirk Liegnitz als ein besonderer Kreis zugelegt worden. Die Provinz Westphalen hat jetzt 2 Kreise weniger, als nach der ersten Einrichtung. Es ist nämlich der frühere Kreis Bünde mit dem Kreise Herford und der Kreis Brakel mit dem Kreise Höxter vereinigt worden. Die Rheinprovinz hat jetzt 9 Kreise weniger als 1815. Ein Kreis ist neu hinzugekommen, nämlich der Kreis St. Wendel durch die Erwerbung Lichtenbergs im Jahre 1834; dagegen sind 10 Kreise weniger geworden, nämlich im Regierungs-Bezirk Köln 2 Kreise, Homburg und Uckerath; in dem jetzigen Regierungs-Bezirk Düsseldorf, welcher den frühern Regierungs-Bezirk Alevé jetzt in sich enthält, sind eingegangen die 5 Kreise: Mettmann, Dpladen, Rheinberg, Stadt Düsseldorf, Dinslaken. Im jetzigen Regierungs-Bezirk Koblenz sind Braunsfels und Linz, im Regierungs-Bezirk Aachen ist der Kreis Blankenheim eingegangen. Alle diese eingegangenen Kreise sind, als Anfangs zu klein abgemessen, mit benachbarten Kreisen vereinigt worden.

Eine Uebersicht in Zahlen der Veränderungen von 1815 zu 1855 zeigt die Tabelle I. C. 2.

Jetzt (d. h. im Jahre 1855) hat der preussische Staat nach dieser seiner wichtigsten politischen Eintheilung 8 Provinzen, nämlich:

1) Preußen	1178, ⁰²	Quadratmeilen,
2) Schlesien	741, ⁷⁴	"
3) Brandenburg	734, ¹⁴	"
4) Pommern	576, ⁷²	"
5) Posen	536, ²¹	"
6) Rheinprovinz	487, ¹⁴	"
7) Sachsen	460, ⁶³	"
8) Westphalen	367, ⁹⁶	"

Der Durchschnitt für den ganzen Staat ohne Hohenzollern und Jabegebiet wäre für 8 Provinzen auf jede 635,³¹. — Diesem Durchschnitt kommt Pommern am nächsten, erreicht ihn jedoch nicht. Kleiner als der Durchschnitt sind die Provinzen Pommern, Posen, Rhein, Sachsen, Westphalen; größer als der Durchschnitt sind Brandenburg, Schlesien, Preußen. Die Provinzen sind in der Größe sehr von einander verschieden; Westphalen die kleinste, Preußen die größte; beide verhalten sich nach ihrem Flächeninhalt zu einander wie 100 zu 320.

Noch viel größer ist die Verschiedenheit der Territorien bei den Regierungs-Bezirken. Der preussische Staat hat deren jetzt (mit Auschluss von Hohenzollern und dem Jabebusen) 25, nämlich:

Provinz Preußen 4:

Königsberg 408,¹³ N.-M., Gumbinnen 298,²¹, Danzig 152,²⁸,
Marienwerder 319,¹¹.

Provinz Posen 2:

Posen 321,³⁸ N.-M., Bromberg 214,⁸³.

Provinz Brandenburg 2:

Potsdam 382,⁵¹ N.-M., Frankfurt 351,⁶³.

Provinz Pommern 3:

Stettin 238,⁶¹ N.-M., Köslin 258,⁴³, Stralsund 79,⁶³.

Provinz Schlesien 3:

Breslau 248,¹⁴ N.-M., Oppeln 243,⁰⁶, Liegnitz 250,⁵⁴.

Provinz Sachsen 3:

Magdeburg 210,¹³ N.-M., Merseburg 188,⁷⁶, Erfurt 61,⁷¹.

Provinz Westphalen 3:

Münster 132,¹⁷ N.-M., Minden 95,⁶⁸, Arnberg 140,¹¹.

Rheinprovinz 5:

Köln 72,¹⁰ N.-M., Düsseldorf 98,³², Koblenz 109,⁶⁴, Trier 131,¹³,
Aachen 75,⁶³.

Der kleinste dieser 25 Regierungs-Bezirke ist Erfurt, der größte Königsberg; dem Flächen-Inhalte nach verhalten sich beide wie 100 zu 661.

Nach arithmetischem Durchschnitt fielen auf jeden der 25 Regierungs-Bezirke 203,³ N.-M. Der Regierungs-Bezirk Magdeburg ist ungefähr von dieser Größe, 12 Regierungs-Bezirke sind kleiner, 12 sind größer. — In den östlichen Provinzen sind die Regierungs-Bezirke meist größer, in den westlichen kleiner.

Dies ist noch mehr der Fall bei den landrätthlichen Kreisen. Elf größere Städte, ohne irgend erhebliches Landgebiet: Königsberg, Danzig,

Berlin, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Halle, Münster, Köln, Trier, Aachen bilden eigene Kreise. Ohne diese sind von den dann noch bleibenden 325 Kreisen die meisten, 148, zwischen 10 und 20 Q.-M. groß, 4 mehr als 40 Q.-M.; der größte von diesen 325 ist der Kreis Birstentum in Pommern (43,61 Q.-M.); der kleinste ist der Kreis Rauenburg (2,90 Q.-M.); das sind Differenzen, wie von 100 zu 1488. Nach dem Durchschnitt fallen auf jeden landrätlichen Kreis: in der Provinz

Preußen	20,67	Quadratmeilen,
Posen	20,68	"
Brandenburg	22,25	"
Pommern	22,18	"
Schlesien	12,79	"
Sachsen	11,23	"
Westphalen	10,51	"
Rhein	8,12	"

Die hohenzollernschen Lande werden von einer besonderen Regierung zu Sigmaringen verwaltet, und steht diese unter dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz. Statt der Abtheilung der Kreise ist das Land, welches im Ganzen etwa so groß ist, als ein landrätlicher Kreis in den östlichen Provinzen, in 7 Oberamts-Bezirke getheilt, deren größter 4,65, deren kleinster 0,93 Q.-M. umfaßt.

Das ganz kleine Jadegebiet bildet keinen besonderen Kreis und ist auch keiner Regierung überwiesen. — Es wird von Seiten der Admiralität durch ein Admiralitäts-Kommissariat verwaltet, da es keine Bedeutung eben nur für die Marine-Verhältnisse des preussischen Staates hat.

Eine Uebersicht dieser politischen Landes-Eintheilung des preussischen Staates ergibt die Tabelle I. C. 3.

2. Eintheilung für die Justiz.

Wenn gleich die Reihe der Ministerien oben in anderer Folge angegeben ist, so gehen wir von der allgemeinen landespolizeilichen Eintheilung doch sogleich zu der für die Justiz über, da die Provinzial-

Justiz-Behörden für die Interessen aller Landes-Einwohner die größte Wichtigkeit haben, Justiz und Verwaltung auch oft sich auf einander beziehen.

Die Provinzial-Justiz-Behörden sind, soviel es bei bisweilen abweichenden Rechtsverhältnissen in einzelnen Gebieten möglich war, in den Haupt-Motiven der Administrativ-Eintheilung gefolgt, indessen bleiben in den Provinzen doch Differenzen, mehr noch bei den Untergerichten. Der oberste Gerichtshof im preussischen Staate ist das Ober-Tribunal in Berlin. In den Provinzen sind die Appellations-Gerichte, bisweilen mit abweichenden Benennungen, die Hauptgerichts-Behörden, ungefähr vergleichbar den Regierungen für die Verwaltung. Doch haben die Appellations-Gerichte sehr oft ihren Sitz in einer andern Stadt als die königlichen Regierungen; auch kommt es vor, daß in manchen Provinzen ein Appellations-Gericht mehr oder weniger ist, als Regierungen in der Provinz sind. Die Untergerichte unter den Appellations-Gerichten sind die Kreisgerichte und einige besondere Gerichte, als Stadtgerichte, Handelsgerichte mancherlei Art etc. Die Kreisgerichte stimmen mehrfach mit den landrätlichen Kreisen überein, doch finden sich auch in diesen Beziehungen sehr erhebliche Abweichungen. Wesentlich verschieden von den Einrichtungen der Justiz-Behörden in den übrigen Provinzen sind die Eintheilungen in der Rheinprovinz, woselbst der Code Napoleon gilt. Auch ist für den kleinen Landstrich im Westen des Staats: von Altentirchen, Neuwied und Wehlar eine besondere Justiz-Einrichtung getroffen, weil daselbst das gemeine deutsche Recht gilt.

Die Tabelle I. C. 4 giebt eine Uebersicht der Provinzial-Justiz-Behörden.

Provinz Preußen hat 4 Regierungen, aber nur 3 Appellations-Gerichte, zu Königsberg (das ostpreussische Tribunal), Jasterburg und Marienwerder. Landrätliche Kreise sind in der Provinz Preußen 57, Untergerichte aber nur 50. Der Flächenraum, den die preussischen Gerichts-Behörden einnehmen, ist 1178,06 Q.-M. Die Provinz Preußen als Verwaltungs-Bezirk umfaßt 1178,03 Q.-M. Die Provinzial-Justiz-Behörden haben also einen um 0,03 Q.-M. größeren Flächenraum unter sich. Die Einwohnerzahl in der Provinz Preußen ist für die Verwaltung 2,636,766 und für die Justiz 2,636,808, die Justiz hat also mehr: 42 Personen. Dies liegt darin, daß in dem Departement des Appellations-Gerichts von Marienwerder dem Kreisgericht von Deutsch-Crone ein kleiner Theil, 0,03 Q.-M., vom Kreise Dramburg in Pommern mit 42 Personen zugetheilt ist.

In der Provinz Posen stimmt für Justiz und Verwaltung die Einwohnerzahl von 1,392,636, der Flächenraum von 536,21 Q.-M., die Anzahl der landrätlichen Kreise und die Anzahl der Untergerichte (26) vollständig mit einander überein. Auch sind die beiden Appellations-